

Geschäftsreglement des Pfarrkapitels¹ der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau

vom 30. Mai 1979

*Das Pfarrkapitel,
gestützt auf §§ 65 und 114-117 der Kirchenordnung²,
beschliesst:*

A. Grundlagen

§ 1

¹ Das Kapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Mitgliedern des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen oder wohnhaft sind (§ 114 KO).

Zugehörigkeit zum Kapitel

² Der Kirchenrat führt das Verzeichnis der Mitglieder des Ministeriums (§ 65 Abs. 6 KO).

§ 2

Aufgaben des Kapitels sind:

Aufgaben des Kapitels

1. Pflege und Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung seiner Mitglieder.
2. Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode, die sie oder der Kirchenrat ihm zugewiesen oder das Kapitel selbst zur Vorbereitung bestimmt hat.
3. Vertretung der aargauischen Pfarrerschaft im Schweizerischen Reformierten Pfarrverein.
4. Unterhalt und Äufnung der theologischen Bibliothek (§ 115 Ziff. 4 KO).
5. Vertretung der Pfarrerschaft nach aussen (§§ 115 Ziff. 3, 117 Abs. 3 KO).

§ 3

Pflichten und Befugnisse des Kapitels sind insbesondere:

Pflichten und Befugnisse im Einzelnen

1. Behandlung von Anträgen des Ausschusses oder von Mitgliedern des Kapitels.

¹ Titel geändert durch Beschluss des Pfarrkapitelvorstandes vom 10. März 2005.

² SRLA 151.100.

2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Ausschusses.
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission, der Bibliothekskommission und allfälliger weiterer Kommissionen.
4. Wahl der nötigen Delegierten zum Schweizerischen Reformierten Pfarrverein.
5. Beschluss über die Durchführung von Veranstaltungen zur Fortbildung der Mitglieder.
6. Mitwirkung beim allfälligen Abschluss eines Vertrages über die Verwaltung der Bibliothek, der vom Kirchenrat zu genehmigen ist.
7. Festsetzung der Bibliotheksbeiträge.
8. Festsetzung der Kapitelsbeiträge für Repräsentationsausgaben und für die Sektion Aargau des Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins.
9. Aufstellung des Statuts allfälliger Hilfskassen und von Richtlinien für freiwillige Beiträge hierfür.
10. Überweisung von Geschäften an die Dekanatskapitel.
11. Erlass eines Reglements für die Verhandlungen des Kapitels.

B. Sitzungen

§ 4

Einberufung
der Kapitelsitzungen,
Ort und Datum, konstituierende
Sitzungen

¹ Das Kapitel tritt auf Einladung seines Ausschusses jährlich mindestens einmal zusammen, oder wenn es wenigstens 15 Mitglieder oder der Kirchenrat oder die Synode verlangen (§ 117 Abs. 1 KO).

Ort und Datum werden den Mitgliedern des Kapitels schriftlich bekanntgegeben.

² Die konstituierende Sitzung findet im 1. Quartal der neuen Amtsdauer statt. Der bisherige Ausschuss lädt dazu ein. Ein Mitglied des bisherigen Ausschusses eröffnet sie und leitet die Verhandlungen bis nach der Wahl des neuen Präsidenten oder, falls dieser es wünscht, bis zum Ende der konstituierenden Sitzung.

Das Kapitel wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die acht übrigen Mitglieder des Ausschusses, der sich, abgesehen vom Amt des Präsidenten, selbst konstituiert.

Es wählt die Rechnungsprüfungskommission, die Bibliothekskommission und allfällige weitere ständige Kommissionen.

§ 5

Der Ausschuss stellt die Liste der Verhandlungsgegenstände auf, die auf Beschluss des Kapitels geändert werden kann. Sie muss mit der Einladung zur Sitzung und den nötigen Unterlagen mindestens 30 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Kapitels zugestellt werden.

Liste der Verhandlungsgegenstände

§ 6

¹ Der Präsident teilt der Versammlung Veränderungen im Bestand des Ministeriums mit und stellt die neu eingetretenen Mitglieder vor.

Eröffnung der Sitzungen, Verhandlungsfähigkeit

² Er lässt die Zahl der anwesenden Mitglieder feststellen und legt das absolute Mehr fest.

³ Er lässt die Liste der Verhandlungsgegenstände genehmigen.

⁴ Das Kapitel ist so lange beschlussfähig, als die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht unter das bei der Eröffnung der Sitzung festgelegte absolute Mehr sinkt.

§ 7

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich beim Präsidenten schriftlich zu entschuldigen.

Teilnahmepflicht, Teilnahme-recht

Mitglieder, die nicht im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen, sind von diesen Verpflichtungen entbunden.

² Der Ausschuss kann Nichtmitglieder zu den Kapitelssitzungen einladen. Der Präsident kann ihnen bei der Beratung das Wort erteilen.

§ 8

Über allfällige Veröffentlichungen der Verhandlungen oder ihrer Ergebnisse entscheidet der Ausschuss.

Veröffentlichungen

§ 9

Die Zentralkasse trägt die Reiseauslagen für die Kapitelsversammlungen, den Kapitelsausschuss und die Bibliothekskommission.

Reiseauslagen

C. Organisation des Kapitels

§ 10

Ausschuss:
Zusammen-
setzung und
Amtdauer

¹ Der Ausschuss des Kapitels besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, zwei Aktuaren, dem Kassier und vier Beisitzern.

Die Dekanate und die gesamtkirchlichen Dienste sollen in der Regel in ihm vertreten sein.

² Die Amtdauer beträgt vier Jahre.

³ Dasselbe Mitglied kann nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Perioden die Stelle des Präsidenten bekleiden, wobei eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht angerechnet wird.

§ 11

Ausschuss:
Pflichten

¹ Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Kapitels vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Insbesondere fördert er die Fortbildung der Mitglieder des Kapitels.

² Er ordnet je einen Vertreter in die Bibliothekskommission und allfällige weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen ab.

³ Er amtiert als Vorstand der Sektion Aargau des Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins und veranlasst die Wahl der nötigen Delegierten.

⁴ Er prüft und genehmigt das Protokoll der Kapitelssitzungen und lässt es dem Kirchenrat und, falls er es für nötig erachtet, den Mitgliedern des Kapitels zustellen.

⁵ Er legt fest, wem Kommissionsprotokolle zuzustellen sind.

⁶ Er beantragt beim Kirchenrat die nötigen Kredite zuhanden des Voranschlags der Zentralkasse.

⁷ Er erstattet dem Kirchenrat über die Tätigkeit des Kapitels jährlich Bericht.

⁸ Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von drei seiner Mitglieder.

⁹ Er berät die einzelnen Mitglieder des Kapitels in ihren beruflichen und kirchlichen Problemen.

§ 12

Präsident

¹ Der Präsident leitet die Beratungen des Kapitels.

² Er vertritt das Kapitel nach aussen.

³ Er bezeichnet die nötigen Stimmzähler.

§ 13

¹ Das Protokoll wird von einem der Aktuare geführt und vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

Protokoll des Kapitels

² Es erwähnt die Verhandlungsgegenstände und gibt die Beratungen kurz wieder. Es hält die Anträge, die Abstimmungsergebnisse sowie die Beschlüsse fest.

³ Es wird dem Kirchenrat und, falls der Ausschuss es für nötig erachtet, den Mitgliedern des Kapitels zugestellt.

§ 14

Die Protokolle und Akten des Kapitels werden dem Archiv der Landeskirche zur Aufbewahrung übergeben.

Archiv

§ 15

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Kapitels, die weder dem Ausschuss noch der Bibliothekskommission angehören können.

Rechnungsprüfungskommission

² Sie prüft die Kapitelsrechnung und die Bibliotheksrechnung.

§ 16

¹ Die Bibliothekskommission besteht aus vier vom Kapitel gewählten Mitgliedern und einem Vertreter des Ausschusses. Sie konstituiert sich selbst.

Bibliothekskommission

² Sie überwacht die Verwaltung der theologischen Bibliothek des Kapitels und sorgt für Neuanschaffungen.

Sie legt dem Kapitel jährlich Rechnung ab über die Bibliothekskasse und berichtet periodisch über den Stand und die Benützung der Bibliothek.

³ Sie beantragt jährlich einen Bibliotheksbeitrag, der vom Kapitel zu beschliessen und von allen im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehenden Mitgliedern zu entrichten ist.

§ 17

¹ Für dauernde Aufgaben, zum Beispiel für die Führung einer Hilfskasse, kann das Kapitel ständige Kommissionen wählen. Es legt ihre Mitgliederzahl fest und beschliesst für sie Pflichtenhefte.

Weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen

² Einzelne Geschäfte, die besondere Fachkenntnisse oder grossen Zeitaufwand erfordern, kann das Kapitel auf Antrag des Ausschusses einer nicht ständigen Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Es kann die Mitglieder selbst wählen oder ihre Wahl dem Ausschuss überlassen. Jedes Mitglied des Kapitels ist berechtigt, einer solchen Kommission schriftliche Anregungen zu unterbreiten und Anträge zu stellen. Die Kommission hat zu diesen Anregungen und Anträgen Stellung zu nehmen.

³ Der Ausschuss ordnet in jede Kommission einen Vertreter ab.

§ 18

Kommissionsprotokolle

¹ Die Kommissionen führen ein Protokoll, das zum mindesten die Beschlüsse enthält.

² Der Kapitelsausschuss legt für jede Kommission fest, wem Protokolle zuzustellen sind.

³ Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.

§ 19

Kommissionspräsident

Der Kommissionspräsident stimmt bei den Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

§ 20

Berichterstatter

Die Kommissionen bestimmen ihren oder ihre Berichterstatter im Kapitel.

D. Verhandlungsordnung

§ 21

Behandlung von Kommissionsanträgen

Bei Behandlung von Gegenständen, die von einer Kommission vorberaten sind, erhält zunächst der Sprecher der Kommission das Wort. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

§ 22

Eintreten, Beratungsart

Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden. Wird diese bejaht, so beschliesst das Kapitel gegebenenfalls, ob über den Inhalt artikel- oder abschnittsweise oder im Ganzen beraten werden soll. Wird die Verhandlung nach Artikeln oder Abschnitten beschlossen, so haben sich die Redner auf den gerade in Beratung stehenden Punkt zu beschränken.

§ 23

Diskussion

¹ Wer die Diskussion benutzen will, hat sich beim Präsidenten anzumelden. Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

² Wer über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen hat, hat den Vorrang vor denen, die schon gesprochen haben.

³ Mit Ausnahme der Berichterstatter und der Antragsteller soll kein Diskussionsredner mehr als zweimal zu der selben Sache und länger als jeweils zehn Minuten sprechen. Das Kapitel kann Ausnahmen beschliessen.

§ 24

Entfernt sich ein Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, so hat ihn der Präsident zu mahnen, oder, falls die Mahnung erfolglos bleibt, ihm das Wort zu entziehen.

Wortentzug

§ 25

¹ Ordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf Schluss der Beratung, auf Unterbruch oder Abbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes und auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder den Ausschuss.

Ordnungsanträge,
Schluss der
Beratung

² Ordnungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt werden und müssen sofort behandelt und erledigt werden.

³ Wird Schluss der Beratung beschlossen, so kommen nur noch zum Wort, wer sich vorher gemeldet hat sowie die Sprecher von Kommission und Ausschuss.

§ 26

¹ Rückkommensanträge sind am Schluss der Detailberatung eines Verhandlungsgegenstandes vor der Gesamtabstimmung zu stellen.

Rückkommensanträge,
Wiedererwägungsanträge

² Wiedererwägungsanträge schlagen vor, eine bereits beschlossene Sache wieder neu aufzugreifen. Auf sie ist einzutreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kapitels zustimmen.

§ 27

¹ Jedes Mitglied des Kapitels kann den Antrag stellen, dass der Ausschuss dem Kapitel ein Geschäft, für das es zuständig ist, zum Beschluss vorlegt oder eine entsprechende Auskunft erteilt.

Einführung
neuer Ge-
schäfte durch
Mitglieder
des Kapitels

² Der Antrag muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung dem Präsidenten des Kapitels bis 15 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

³ Falls der Ausschuss bereit ist, sofort auf das Geschäft einzutreten, lässt er den Antrag den Mitgliedern des Kapitels zustellen. Andernfalls kann an der Sitzung nur Überweisung an den Ausschuss oder auf dessen Antrag an eine Kommission oder Ablehnung des Antrages beschlossen werden.

⁴ Der Ausschuss ist berechtigt, unter Angabe der Gründe eine verlangte Auskunft zu verweigern.

§ 28

Resolutionen

¹ Resolutionen sind Erklärungen des Kapitels an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen. Sie bilden die offizielle Stellungnahme der Pfarrerschaft.

² Die Mitglieder des Kapitels können dem Präsidenten bis 15 Tage vor der Sitzung schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Der Präsident lässt den Wortlaut den Mitgliedern des Kapitels und dem Kirchenrat zur Kenntnis bringen.

³ Bei der Behandlung der Resolution wird dem Erstunterzeichneten oder bei dessen Verhinderung einem weiteren Unterzeichner das Wort zur Begründung erteilt.

⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bekämpft wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung des Antragstellers beschlossen werden.

⁵ Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

E. Abstimmungen und Wahlen

§ 29

Verfahren

¹ Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Kapitel seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Einwände gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

² Anträge, die zur Abstimmung kommen, sind in der Regel vom Antragsteller schriftlich formuliert und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen.

§ 30

Haupt- und
Nebenanträge

¹ Bevor über die Hauptanträge abgestimmt werden kann, müssen zuerst die Abänderungs- und Zusatzanträge bereinigt werden.

² Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber und erreicht keiner davon das Mehr der gültigen Stimmen, so scheidet derjenige aus, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt.

³ Jedes Mitglied kann jeweils nur für einen der Anträge gleicher Ordnung stimmen.

§ 31

Anträge oder Abstimmungsfragen, die teilbar sind, werden getrennt zur Abstimmung gebracht, wenn es vom Präsidenten oder aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

Teilbare
Anträge

§ 32

¹ Niemand, der für einen Zusatz- oder Abänderungsantrag stimmt, ist verpflichtet, für den Hauptantrag zu stimmen.

Stimmabgabe

² Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufstehen oder Handerheben.

³ Ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Kapitels kann geheime Abstimmung verlangen.

§ 33

Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung teil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Wenn es verlangt wird, ist das Gegenmehr festzustellen.

Mehrheit der
Stimmen

§ 34

Der Kapitelspräsident stimmt bei den Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Stimmabgabe des
Präsidenten

§ 35

¹ Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Kapitels geheime Wahl verlangt.

Vorgehen
bei Wahlen

² Bei offenen und geheimen Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden erforderlich.

Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

³ Bei geheimer Stimmabgabe fallen leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

§ 36Ausstands-
pflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied des Kapitels ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil der Verhandlungsgegenstand für das Mitglied des Kapitels direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle, Folgen bewirkt, so hat es sich in den Ausstand zu begeben.

F. Inkrafttreten**§ 37**

Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt sofort nach seiner Verabschiedung durch das Kapitel in Kraft und ersetzt dasjenige vom 12. November 1942.

Anhang³**1. Verhandlungsmandat**

Der Vorstand ist befugt, in Verhandlungen mit dem Kirchenrat einzutreten (zu laufenden Geschäften), ist bevollmächtigt, die Diskussion zu führen und legt die Ergebnisse dem Kapitel zur Abstimmung vor.

2. Öffentlichkeitsmandat

Der Vorstand ist befugt, zu aktuellen Themen öffentlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen müssen deutlich als solche des Vorstandes bzw. des Präsidiums gekennzeichnet sein. Stellungnahmen des Pfarrkapitels bedürfen weiterhin eines Beschlusses des Kapitels.

³ Anhang eingefügt durch Beschluss des Pfarrkapitels vom 21. Januar 2004.